



Religion und Staat – wer schützt wen?

Beiträge aus der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat,
12. September 2017, Kantonsratsaal, St.Gallen

Inhalt

Eine umfassende Sozialpolitik macht die Gesellschaft sicherer <i>Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern</i>	5
Schutz von Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen – Was kann der Staat dafür tun? <i>Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement</i>	7
Man schützt, was man schätzt <i>Andreas Tunger-Zanetti, Universität Luzern, Koordinator Zentrum Religionsforschung</i>	12
Proaktiver Schutz des Staates für Minderheiten <i>Jüdische Gemeinde St.Gallen, Batja Guggenheim, Co-Präsidentin</i>	16
Religionsfreiheit: Die Grundlage des Verhältnisses von Staat und Religionen <i>Claudius Luterbacher-Maineri, Bistum St.Gallen, Kanzler</i>	17
Muslime als Teil der Gesellschaft ansehen <i>Lejla Medii, Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO), Vizepräsidentin</i>	18

Eine umfassende Sozialpolitik macht die Gesellschaft sicherer

Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern



Regierungsrat Martin Klöti: «Der Staat soll alle diejenigen Kräfte stärken, die ihn und die Gesellschaft in welcher Form auch immer stützen»

Die Veranstaltung «Religion und Staat – wer schützt wen?» ist nur eine von vielen, die im Rahmen der interreligiösen Aktions- und Dialogwoche (IDA) im ganzen Kanton stattgefunden haben. Die IDA kann auf eine langjährige und starke Tradition im Kanton St.Gallen zurückblicken und hat viel zum gegenseitigen Verständnis der Religionsgemeinschaften beigetragen.

Diese Zusammenkunft stellt den ersten öffentlichen Anlass der neu gegründeten Konferenz für Religion und Staat dar. Im Rahmen der Konferenz treffen sich sonst in einem kleinen Kreis unter Federführung des Departementes des Innern mehrmals jährlich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionen und Konfessionen. Es soll darum gehen, was jede Seite für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft beitragen kann, ausgehend von der «St.Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog»¹. Zudem geht auch darum, ganz konkrete Fragestellungen zu Berührungspunkten des Staates mit religiösen Aspekten zu diskutieren, mit dem Ziel, früh die verschiedenen Positionen zu kennen und Missverständnissen vorzubeugen. Alle zwei Jahre bringt die Konferenz ein Thema mit einer öffentlichen Veranstaltung wie diesen September an die Öffentlichkeit.

Ein vielfältiges Verhältnis

Das Verhältnis Religion und Staat – dieses Thema ist so vielfältig und komplex, dass man viele Konferenzen dazu veranstalten kann. Vorweg gilt es, die Funktion der Religionen im heutigen Staat zu klären. Zu dieser Frage hat der renommierte deutsche Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde den berühmten Satz formuliert: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.» Gemeint ist, dass der Staat keine moralischen Ressour-

cen zu seiner Stabilisierung von sich aus diktieren kann. Deshalb ist er immer auf eine Zufuhr solcher Rohstoffe von aussen angewiesen. Böckenförde wandte sich, als er diesen Satz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil prägte, an die Katholiken in Deutschland und lud sie mit dieser Argumentation zur Mitwirkung im demokratisch-liberalen Staat ein. Insofern ist dieser Satz auch etwas zu relativieren. Man soll die Rolle der Religionen auch nicht überbewerten. Natürlich stellen auch Philosophie, Kultur oder Sport moralische Ressourcen bereit. Ferner können weltanschauliche, politische oder soziale Bewegungen ebenfalls die Bereitschaft fördern, gemeinschaftsorientiert und solidarisch im Sinne unseres Staatswesens zu handeln. Es gibt zudem Errungenschaften des liberalen Staates wie die Gleichberechtigung aller Menschen ungeachtet von Geschlecht und sexueller Orientierung, die von einigen religiösen Gruppierungen, kleinen und grossen, erst noch mühsam akzeptiert und rezipiert werden müssen. Schliesslich ist auch das Akzeptieren der Religionsfreiheit anderer für viele Religiöse keine Selbstverständlichkeit – für den Staat schon.

Entscheidend ist aber der Satz von Böckenförde, der auf den berühmten ersten Satz folgt: «Das ist das grosse Wagnis, das er (der Staat, Anm. M.K.) um der Freiheit willen eingegangen ist.» Damit forderte Böckenförde die Bürger – vor allem die religiösen – dazu auf, den Mut zu haben, sich auf das Wagnis eines freiheitlichen Staates einzulassen. Gleichzeitig macht das Zitat aber auch deutlich, dass religiöse Menschen als freie und gleiche Bürger die Möglichkeit haben, nach ihren Idealen zu leben, solange dabei das demokratische Grundethos von Freiheit und Gleichheit nicht verletzt wird.

Aus dieser Perspektive sind auch die bisherigen und künftigen religionspolitischen Bemühungen des Kantons zu sehen. Der Staat soll alle diejenigen Kräfte stärken, die ihn und die Gesellschaft in welcher Form auch immer stützen. Das hat der Kanton in den letzten zwei Jahrhunderten beispielsweise mit der Anerkennung von vier öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften getan.

In der Praxis ist daraus eine fruchtbare Wechselwirkung entstanden, die natürlich auch sehr viele ganz praktische Facetten hat. Ich denke an die Zusammenarbeit in der Bildung, wenn Religionspädagoginnen und pädagogen die Lehrerteams in den St.Galler Schulhäusern sinnvoll ergänzen. Ich denke an eine Vielzahl von Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit, die in den Gemeinden eine zentrale Basis für die Freizeitgestaltung junger Menschen bieten. Ich denke an zahlreiche kirchlich mitgeprägte soziale Institutionen, die ergänzend zum staatli-

¹ <http://ida-sg.ch/stgaller-erklaerung/st-galler-erklaerung/>

chen sozialen Auffangnetz wirken. Ich denke an die wichtige Rolle der Fremdsprachigen-Seelsorge bei der Integration von Migrantinnen und Migranten und natürlich an die zahlreichen kirchlichen Angebote für Seniorinnen und Senioren.

Ich hoffe, dass immer mehr auch jene Religionsgemeinschaften, die in unserem Kanton erst seit verhältnismässig kurzer Zeit präsent sind, diesen Beispielen folgen und subsidiär zum Staat, auf der Basis von Freiheit und Eigenverantwortung, eine Bereicherung und Stütze für das Zusammenleben darstellen. Der Kanton unterstützt sie dabei. So fördert das Departement des Innern etwa im Herbst dieses Jahres eine Seelsorge-Weiterbildung von Imamen im Kantonsspital St.Gallen.

Prävention erfolgt auf verschiedenen Wegen

An dieser Veranstaltung geht es um die Frage, was der Staat tun kann, um die Glaubensgemeinschaften vor religiöser oder politischer Gewalt zu schützen. Aber auch um die Frage, was die Religionsgemeinschaften ihrerseits präventiv zu einem friedlichen Zusammenleben beitragen können. Dieses aktuelle Thema wurde von den Religionsgemeinschaften selber vorgeschlagen. Ich finde das sehr mutig.

Als Sozialminister ist es für mich zwar klar, dass Sicherheitsfragen zu einem grossen Teil von den Sicherheitskräften selbst zu beantworten sind. Wenn aber Polizei, Staatsanwaltschaft oder Nachrichtendienst aktiv werden müssen, ist es eigentlich schon zu spät. Gefragt ist stattdessen um eine konkrete Präventionsarbeit: Der Kanton engagiert sich diesbezüglich bereits, zum Beispiel mit der aktuellen Publikation «Radikalisierung & Extremismus» aus der Themenheftreihe «sicher!gesund!». Das Themenheft enthält in Kurzform Grundlagenwissen und stellt Möglichkeiten der Prävention und Intervention im Schulbereich vor. Wir müssen seitens des Staates zum anderen aber auch Rahmenbedingungen schaffen, damit Radikalisierung und religiöse sowie politische Gewalt keinen Nährboden finden. Es muss dafür gesorgt sein, dass Entwicklungen in Richtung fremdenfeindliche, antisemitische oder islamistische Radikalisierung für junge Menschen keine Perspektiven darstellen, auch weil sie sich unserer Gesellschaft zugehörig fühlen und wissen, dass sie viel verlieren würden, wenn sie solche Wege gehen.

Seitens des Staates sind wir diesbezüglich auf dem richtigen Weg, wenn wir – ganz im Sinne der neuen Schwerpunktplanung der Regierung – der Sicherung des sozialen Friedens einen wichtigen Stellenwert einräumen, damit sich niemand ausgeschlossen fühlt und in Parallelgesellschaften abdriftet. Gemäss Schwerpunktplanung der Regierung², ist der «soziale

Frieden dann gesichert, wenn alle Bevölkerungsgruppen eine Perspektive für sich entdecken, eine gemeinsame Identität pflegen und die Entwicklung von Staat und Gesellschaft mitprägen. Die zentralen Herausforderungen für die Politik spielen sich in den kommenden Jahren entlang der Generationen-, Geschlechter-, Nationalitäts- und Vermögensgrenzen ab. Werden die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet, dass alle am wirtschaftlichen Erfolg teilhaben und sich individuell entfalten können, wird die gegenseitige Toleranz gefördert.» – Es ist doch schön, in einem Kanton zu leben, der solche Ziele formuliert!

Die Wirtschaft nicht vergessen

Als ehemaliger Unternehmer will ich auch betonen, dass erst eine erfolgreiche Wirtschaft, die gerade jungen Menschen aus bescheidenen Verhältnissen genügend Chancen für den wirtschaftlichen Aufstieg bietet, überhaupt eine Basis bilden kann, für die Teilhabe am Wohlstand.

Als Sozial- und Kulturminister verweise ich hiermit aber gerne auf die Aktivitäten von Kanton und Gemeinden in den Bereichen Integration, mit den entsprechenden Programmen etwa zum Deutschunterricht, aber auch in der Familienpolitik, wo wir mit dem Aufbau von Familienzentren dafür sorgen, dass Familien mit und ohne Migrationshintergrund nicht auf sich alleine gestellt sind

Schliesslich ist auch unser ganzes engmaschiges soziales Netz wichtig, das dafür sorgen kann, dass selbst in schwierigen Situationen niemand ins Leere fällt, dank einer solid koordinierten finanziellen und stationären Sozialhilfe und Sozialberatung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.

Ich fasse zusammen: Natürlich kann der Staat gezielt zum religiösen Frieden beitragen, etwa mit Aktionswochen wie der IDA oder mit zeitgemässen Gesetzen, wie es die Regierung mit dem Gesetz über die Religionsgemeinschaften plant. In weiten Teilen hängt aber die Sicherung des religiösen Friedens und die Prävention von Radikalisierung und Gewalt zusammen mit der Sicherung des sozialen Friedens und damit mit einer modernen, breit gefächerten Sozial- und Wirtschaftspolitik.

2 Im Internet abrufbar auf der Seite www.sg.ch/k/reg.html

Schutz von Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen – Was kann der Staat dafür tun?

Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement



Regierungspräsident Fredy Fässler: «Aufgabe des Staates ist es primär, Menschen und nicht juristische Personen zu schützen»

Ich möchte meine Ausführungen mit einer kleinen Geschichte starten: Ein Mönch beobachtet, wie sein Mitbruder rauchend sein Stundengebet betet. Entrüstet stellte er ihn zur Rede: «Ich habe unseren Abt gefragt, ob ich während des Betens rauchen darf und er hat es mir ausdrücklich verboten. Das Verbot muss darum auch für dich gelten!» – «Ich habe auch den Abt gefragt», entgegnet der andere gelassen. «Ich habe gefragt, ob ich beim Rauchen beten darf – er hatte überhaupt nichts dagegen!»

Keine Angst: Ich werde mein Thema schon mit der nötigen Seriosität angehen. Aber neben dem, dass es auch bei einem ernsten Thema gut tut, zwischendrin zu lachen, zeigt die Geschichte zwei Dinge exemplarisch:

Erstens: Die Beurteilung einer bestimmten Sache oder eines bestimmten Verhaltens kann je nach Blickwinkel und aktuellem Umfeld anders ausfallen.

Zweitens: Die Ansichten innerhalb einer Religionsgemeinschaft sind häufig nicht so einheitlich, wie es gegen aussen manchmal den Anschein macht. Pauschalurteile werden der Sache deshalb meistens nicht gerecht.

Wir werden auf beides zurückkommen.

Damit jetzt aber zu meinem Thema «Schutz von Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen – Was kann der Staat dafür tun?». Vor knapp drei Jahren wurde ein Brandanschlag auf das islamische Zentrum in Flums verübt. Wir alle waren entsetzt, dass so etwas auch in unserem «lieblichen» Kanton passieren kann. Gott sei Dank ist dies bis heute ein Einzelfall geblieben – aber wir können nicht ausschliessen, dass dies für immer so bleiben wird. Wir müssen wachsam sein! Wir sind es auch und nicht erst seit diesem Anschlag. Die Wahrung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe des Staates (Bund, Kanton und Gemeinden). Es ist Aufgabe des Staates, uns zu schützen.

Das Thema «Schutz religiöser Gemeinschaften vor terroristischer und extremistischer Gewalt» gab in den letzten Monaten v.a. auch auf nationaler Ebene viel zu reden. Wegen den eingereichten politischen Vorstössen standen dabei aber lange Zeit nicht die Gewalt an sich und die sich damit stellenden Sicherheitsfragen im Fokus, sondern lange Zeit und aus meiner Sicht völlig daneben – die Kosten – die Frage nach der Mitbeteiligung des Staates (Bund, Kanton, Gemeinden) an den Sicherheitskosten von jüdischen Gemeinden in der Schweiz. Es fand auch ein unwürdiges Schwarz-Peter-Spiel statt. Mittlerweile wird die Sache etwas anders gesehen – und das erinnert an den Abt in der Geschichte vom Anfang. Der Bund ist gegenwärtig daran, die bereits bestehende Koordination mit den Kantonen zu intensivieren und das bestehende Schutzdispositiv auf Verbesserungen zu prüfen.¹ Aktuell wird deshalb im Sicherheitsverbund Schweiz ein Schutzkonzept ausgearbeitet, das bis Ende dieses Jahres vorliegen soll. Einbezogen in die Ausarbeitung sind neben Bund und Kantonen auch jüdische und muslimische Verantwortliche.

Es gilt letztlich aber auch die folgenden grundsätzlichen Fragen zu beantworten:

1. Wen oder was soll der Staat im religiösen Kontext schützen?
2. Über welche Mittel verfügen der Staat und insbesondere der Kanton St.Gallen, um diesen Schutz zu gewährleisten?

Wen oder was soll der Staat schützen?

Zuerst also zur Frage, wen oder was der Staat im religiösen Kontext überhaupt schützen soll. Der Titel meines Beitrags lautet «Schutz von Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen – Was kann der Staat dafür tun?» Soll der Staat Religionsgemeinschaften schützen oder soll der Staat die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft schützen? Und welche Religionsgemeinschaften soll der Staat überhaupt schützen? Nur die vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder auch andere? Vielleicht auch noch – wenn das Gesetz über die Religionsgemeinschaften kommt – diejenigen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung? Und die anderen Religionsgemeinschaften oder religiösen Gemeinschaften – was ist mit ihnen? Soll der Staat diese als solche nicht schützen, aber doch wenigstens die Mitglieder qua ihres Menschseins? Oder soll der Staat gar die Religion selber schützen?

¹ Siehe entsprechende Antwort des BR auf Motion Jositsch (16.3945).

Aufgabe des Staates ist es, primär Menschen und nicht juristische Personen oder Personenvereinigungen zu schützen. Der Mensch steht im Vordergrund. So muss der Staat dafür sorgen, dass niemand diskriminiert wird – namentlich auch wegen seiner religiösen Überzeugung nicht (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) schützt den Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung und Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Auch im Strafrecht ist es so, dass primär der Mensch als solcher vom Staat geschützt wird bzw. Opfer der entsprechenden Strafbestimmung ist. Der Staat/das Strafrecht schützt aber auch vor Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258ff. StGB). Hier geht es nicht nur um den einzelnen Menschen, sondern noch zusätzlich um den «öffentlichen Frieden» und unter diesem 12. Titel des Strafgesetzbuches sind es zwei Straftatbestände, die einen expliziten Bezug zu Religion bzw. Glauben haben. Einerseits ist das Art. 261 StGB «Störung der Glauben- und Kultusfreiheit», andererseits Art. 261^{bis} StGB «Rassendiskriminierung». Und wo das Strafrecht schützt, sind auch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) nicht weit; sie schützen das/die Opfer und bestrafen den oder die Täter. Weil beide Bestimmungen sog. Officialdelikte sind, braucht es keine Anzeige des Opfers; der Staat muss von sich aus tätig werden. Auch das macht deutlich, dass es im staatlichen/öffentlichen Interesse ist, solche Handlungen zu bestrafen.

Dies bedeutet, dass die Einwohnerinnen und Einwohner vom Staat zu schützen sind, wenn sie durch *andere* Personen bedroht oder gefährdet werden. Dazu gehört beispielsweise eben auch, wenn jemand aufgrund seiner religiösen Überzeugung einer solchen Gefährdung ausgesetzt ist. Oder auch, wenn eine Person eine religiöse Auffassung *nicht* oder *nicht mehr* teilt und sie deswegen womöglich sogar von Mitgliedern der eigenen Religionsgemeinschaft bedroht wird. Ein prominentes Beispiel dafür ist der Schriftsteller Salman Rushdie.

Der Schutz des Staates bezieht sich im religiösen Kontext also vor allem auf das Individuum. Davon ausgehend folgt in bestimmten Bereichen aber auch ein Schutz von Religionsgemeinschaften und der Religion als solches. Dies will ich nun aber nicht genauer ausführen, sonst gibt das hier ein Rechtsseminar.

Erwähnt werden soll aber noch, dass auch der religiöse Friede zwischen den Religionen und Konfessionen vom Staat geschützt wird.² So können gemäss Art. 72 Abs. 2 BV Bund und

Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Über welche Mittel verfügt der Staat, um die Religionsgemeinschaften zu schützen?

Damit kommen wir zur zweiten Frage: Welche Mittel stehen dem Staat denn überhaupt zur Verfügung, um die Religionsgemeinschaften zu schützen?

Ich sehe hier drei verschiedene Arten von Massnahmen:

1. Die Einhaltung und Verteidigung der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Prinzipien;
2. Präventive Massnahmen;
3. Repressive Massnahmen.

Zum ersten Punkt, den Grundrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien: Überall dort, wo die Staatsmacht eine bestimmte Religion oder sogar sich selber zur Staatsreligion erhoben hat, war dies normalerweise mit mehr oder weniger starker Diskriminierung und Unterdrückung von Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften oder Andersdenkender verbunden. Beispiele dafür lassen sich im Lauf der Geschichte haufenweise finden: Vom alten Rom, über die Kolonialisierung bis hin zu den kommunistischen Staaten. Es gibt aber auch diverse Beispiele in der heutigen Zeit: Der «Islamische Staat», «Al-Qaida» und Nordkorea sind nur die schlimmsten davon.³

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass der Schutz vor staatlichen Eingriffen und somit vor sich selbst etwas vom Wesentlichsten ist, was der Staat zum Schutz der Religionsgemeinschaften und deren Mitglieder beitragen kann. Dies wird zum einen gewährleistet durch die Freiheitsrechte wie bspw. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit oder die Vereinigungsfreiheit, zum anderen aber auch durch die religiöse Neutralität des Staates. Daneben sorgt die Einhaltung von rechtsstaatlichen Prinzipien⁴ dafür, dass dieser Grundrechtsschutz tatsächlich Wirkung entfaltet und Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder vor Willkür durch den Staat geschützt sind.

Der Staat schützt die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder aber nicht nur vor sich selber, sondern er hat wie gehört auch für den Schutz des religiösen Friedens und für den Schutz vor Gefährdungen zum Beispiel durch radikalisierte oder extremistische Personen zu sorgen. Am Anfang des Schutzes vor solchen Personen steht jedoch nicht in erster Linie die konse-

2 Vgl. z.B. Art. 72 BV.

3 Vgl. z.B. Weltverfolgungsindex.

4 Diese kommen beispielsweise in Art. 5 BV zum Ausdruck.

quente Durchsetzung von Gesetzen, sondern die Verhinderung von Radikalisierung und Extremismus an sich.

Und damit kommen wir zum zweiten Punkt, den präventiven Massnahmen. Die Thematik der Radikalisierung und ihrer Verhinderung hat im Rahmen der Terrorismusbekämpfung stark an Bedeutung gewonnen. Entscheidet sich eine Person, terroristisch/extremistisch aktiv zu werden, ist die Radikalisierung bereits erfolgt. Gelingt es, eine Radikalisierung zu verhindern, kann das die Person davon abhalten, sich mit Gewalt gegen die Gesellschaft zu wenden. Seit einiger Zeit intensivieren daher alle Ebenen ihre Bemühungen in Sachen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung. Schulen, Polizei, Sozialbehörden, Zivilgesellschaft, Jugend- und Sozialarbeitende, psychiatrische Dienste, Integration sind gefordert. Viele gute Präventionsmassnahmen sind im Kanton St.Gallen bereits vorhanden. Diese wird die Regierung demnächst unter die Lupe nehmen und zwar gestützt auf den Nationalen Aktionsplan «Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus».

Auch wenn für die Präventionsmassnahmen dann selber primär die Gemeinden aber auch die Kantone zuständig sind, hat der Sicherheitsverbund Schweiz eine führende Rolle übernommen. So hat er im Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung» (Juli 2016) bereits eine Bestandsaufnahme in der Schweiz über existierende Präventionsmassnahmen ausserhalb der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden gemacht. Im Nationalen Aktionsplan «Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» sollen die darin enthaltenen Präventionsmassnahmen und Handlungsempfehlungen aus den Bereichen Bildung, Religion, Sozialwesen, Integration und Strafvollzug nun präzisiert werden. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Organisationen und Staatsebenen gehört da dazu. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass der Kanton St.Gallen bei der Radikalisierungsprävention vor allem auch ausserhalb des Sicherheitsbereichs gut aufgestellt ist. Aus diesem Grund wird sie über das weitere Vorgehen in Sachen Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung einschliesslich Stellungnahme zum Postulat «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung» nach Vorliegen des Nationalen Aktionsplans beschliessen.

Schliesslich ist an dieser Stelle selbstverständlich auch die Interreligiöse Dialog- und Aktionswoche (IDA) zu nennen, in der sich der Kanton massgeblich engagiert und in deren Rahmen ja auch die heutige Veranstaltung stattfindet. Sie soll einen Beitrag zur Sicherung des religiösen Friedens leisten.

All diese Präventionsangebote ausserhalb des Sicherheitsbereichs sind für die St.Galler Regierung von grösster Bedeutung, weil damit das Problem der Radikalisierung an der Wurzel an-

gepackt und nachhaltig angegangen werden kann – insbesondere auch im Hinblick auf unsere Jugend. Wenn Jugendliche über eine gefestigte Persönlichkeit und Perspektiven verfügen, sind sie auch viel weniger anfällig für Radikalisierung.

Ist eine Person hingegen bereits radikalisiert, sind je nachdem polizeiliche oder nachrichtendienstliche Präventionsmassnahmen nötig. Diese können von Überwachungs- zu konkreten Schutz- und Sicherungsmassnahmen reichen. Grundsätzlich gilt aber, dass sie beim Eingang der Gebäude von Religionsgemeinschaften enden. Im internen Bereich ihrer Einrichtungen und auch an der Schnittstelle von aussen nach innen müssen die Religionsgemeinschaften normalerweise selber für Sicherheitsmassnahmen besorgt sein.

Was aber, wenn präventive Massnahmen nicht ausreichen? Was, wenn konkret ein Anschlag vorbereitet wird? Oder was, wenn Meinungsverschiedenheiten – unter Umständen sogar innerhalb von Religionsgemeinschaften – nicht mehr mit demokratischen Mitteln ausgetragen werden, sondern mit Drohungen und Gewalt, wie zum Beispiel beim Imam in Winterthur, der zum Mord an den Muslimen aufrief, die sich weigerten, an den gemeinsamen Gebeten in der Moschee teilzunehmen?

Spätestens dann muss der Staat sein Gewaltmonopol durchsetzen und dann kommen wir zum dritten und letzten Punkt – den repressiven Massnahmen. Dann sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons (Polizei, Staatsanwaltschaft) – je nach Delikt – auch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes (Bundespolizei/fedpol, Bundesanwaltschaft) gefordert. Auch hier gilt es, die Koordination/Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund zu optimieren.

Beschränkte Informationen und beschränkte Ressourcen

Wir können bisher zusammenfassen: Der Staat schützt insbesondere die Mitglieder von Religionsgemeinschaften, aber auch den religiösen Frieden. Zu diesem Zweck garantiert und verteidigt er sowohl Grundrechte als auch rechtsstaatliche Prinzipien und verfügt über verschiedene präventive und repressive Massnahmen.

Alles bestens also? Muss sich niemand mehr Sorgen machen, weil der Staat seine Einwohnerinnen und Einwohner bestens schützt und alles im Griff hat? So einfach ist die Sache leider nun auch wieder nicht und dies vor allem aus zwei Gründen:

Erstens weiss der Staat leider – und andererseits auch zum Glück – nicht alles. Er verfügt also nur über beschränkte Informationen. Dies kam exemplarisch am Konzert der Rechtsextemen in Unterwasser vor einem knappen Jahr zum Ausdruck: Der Nachrichtendienst des Bundes und die Polizei hatten im



Im Dialog mit der religiös vielfältigen Bevölkerung des Kantons St.Gallen.

Vorfeld keine Informationen zum Veranstaltungsort und konnte daher nicht im gewünschten Ausmass präventiv tätig werden – man wurde richtiggehend überrumpelt. Auch repressive Sanktionen gemäss Antirassismus-Strafnorm im Nachgang funktionierten nicht, weil keine entsprechenden Beweismaterialien vorhanden waren.

Neben beschränkten Informationen verfügt der Staat aber auch nur über beschränkte Ressourcen. Gerade zum Beispiel ein Polizeischutz über längere Zeit ist extrem aufwändig. Die Zahl der Polizeikräfte wird zwar bei uns im Kanton aufgestockt, aber sie reicht natürlich bei weitem nicht aus, um sämtliche *potentiellen* Gefahren abwenden zu können. Daher beschränkt sich die Schutzpflicht aus rechtlicher Sicht grundsätzlich auf *unmittelbare* und *konkrete* Gefährdungen.

Welche Rechtsgüter sind höher zu gewichten?

Ein zweiter Grund, weshalb die ganze Sache mit dem Schutz nicht so einfach ist, liegt darin, dass die Rechtsgüter, die der Staat zu schützen hat, manchmal miteinander im Konflikt stehen. In solchen Fällen ist die Entscheidung, was nun höher ge-

wichtet werden soll, oft alles andere als einfach zu treffen. Ich versuche das anhand von ein paar Beispielen zu illustrieren:

Zuerst gerade ein sehr aktuelles: Die Koran-Verteilaktion «Lies!». Diese als salafistisch eingestufte Organisation verteilt primär Korane in der Öffentlichkeit. Der Bundesrat stuft es jedoch als wahrscheinlich ein, dass «Lies!» auch zur Radikalisierung von Personen und zur Verbreitung von dschihadistischem Gedankengut beiträgt.

Was wird nun in diesem Beispiel noch von der Meinungsäusserungsfreiheit und der Religionsfreiheit geschützt? Muss der Staat eingreifen, um die Gesellschaft, aber vor allem auch diejenigen Muslime, die eine andere Glaubensüberzeugung haben, vor derartigen Einflussversuchen zu schützen? Und wann muss der Staat eingreifen, um die öffentliche Sicherheit zu schützen? Das sind schwierige Abwägungsfragen, auf die es keine einfachen Antworten gibt. Die Freiheitsrechte der Lies!-Mitglieder stehen hier im Konflikt mit den Freiheitsrechten anderer Personen und auch mit der öffentlichen Sicherheit. Dazu kommt, dass auf Bundesebene aktuell – so zumindest die Auffassung des Bundes – gar keine gesetzliche Grundlage existiert, um die

Verteilaktionen zu verbieten. Der Bundesrat möchte dies nun ändern.

Weitere Beispiele betreffen die Schule: Wo sind aufgrund religiöser Überzeugungen Abweichungen von den Schulregeln und der Schulpflicht möglich und wo soll dies nicht gestattet werden? Hier stehen Freiheitsrechte von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft im Konflikt mit dem Schutz des religiösen Friedens und dem öffentlichen Interesse. Konkret hat das Bundesgericht bei einem Fall im Kanton St.Gallen entschieden, dass ein Mädchen trotz anderslautender Regel die Schule aus religiösen Gründen mit einem Kopftuch besuchen darf; die Regel versties gegen die Bundesverfassung. In einem anderen Fall aus dem Kanton Freiburg wurde jedoch eine aus religiösen Gründen gewünschte generelle Dispensation von der Teilnahme an Schulausflügen und vom Singen religiöser, vorweihnächtlicher und österlicher Gesänge abgelehnt.

Die Beispiele haben hoffentlich deutlich gemacht, dass es bei miteinander im Konflikt stehenden Schutzansprüchen manchmal alles andere als einfach ist zu entscheiden, welchem nun der Vorrang zukommen soll.

Freiheitliche Ordnung bewahren

Ich denke wir dürfen stolz sein auf unsere Grund- und Freiheitsrechte. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind Errungenschaften, die zu verteidigen sich lohnt. Vor diesem Hintergrund macht es mir manchmal Mühe, wenn aufgrund von medial ausgeschlachteten Einzelereignissen im Namen der Sicherheit und des öffentlichen Interessens teilweise unverhältnismässige Eingriffe in die Grundrechte von Mitgliedern bestimmter Religionsgemeinschaften gefordert werden. Da ist mir ein grosses Anliegen, dass wir unsere freiheitliche Ordnung nicht leichtfertig aufgeben. Gesetze sind generell-abstrakte Normen, die aufgrund der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates für alle zu gelten haben und somit auch alle betreffen. Wenn wir die Grundrechte für einzelne Mitglieder unserer Gesellschaft gesetzlich einschränken wollen, schränken wir sie im Endeffekt auch für uns selber ein.

Andererseits sind auch der religiöse Friede und die Sicherheit von grosser Bedeutung für unser Land – gerade auch in der aktuell eher unsicheren Weltlage. Deshalb darf der Staat nicht tolerieren, wenn Freiheitsrechte dazu missbraucht werden, um Grundrechtsverletzungen bei anderen Personen zu legitimieren oder den religiösen Frieden zu stören. Es gilt daher, wachsam zu sein und bei Bedarf angemessene Massnahmen zu ergreifen, wie das beispielsweise beim gesetzlichen Verbot von Al-Qaida und dem Islamischen Staat geschehen ist. Neben solchen Mass-

nahmen begrüsse ich aber auch insbesondere die Anstrengungen im Bereich der Prävention. Da wird sich auch der Kanton St.Gallen in Zukunft noch verstärkt engagieren.

Ich bin überzeugt davon, dass wir sowohl mit der Verteidigung der Freiheitsrechte, als auch mit der konsequenten Durchsetzung unserer Rechtsvorschriften nicht nur unsere Gesellschaft schützen, sondern auch all diejenigen Religionsgemeinschaften und deren Mitglieder, die sich im Rahmen unserer Rechtsordnung in diese Gesellschaft integrieren möchten.

Damit nochmals zurück zu unseren beiden Mönchen aus der Anfangsgeschichte: Wir wissen nicht, wie sich bei ihnen die ganze Sache weiterentwickelt hat. Zu hoffen ist, dass aufgrund der Meinungsverschiedenheit über das Beten und Rauchen schlussendlich nicht staatliche Schutzmassnahmen notwendig waren, sondern dass die beiden es wie wir gemacht haben: Herzhaft lachen und den weiteren Abend trotz womöglich unterschiedlicher Sichtweisen miteinander geniessen.

Man schützt, was man schätzt

Andreas Tunger-Zanetti, Universität Luzern, Koordinator Zentrum Religionsforschung



Andreas Tunger-Zanetti: «Ich bin überzeugt, die Religionsgemeinschaften haben alles Interesse daran, diesem Staat Sorge zu tragen.»

Schutz des Staates – also Staatsschutz? Der Kanton St.Gallen hat eine Polizei. Sollte das einmal nicht genügen, helfen die überkantonale Instanzen: Polizeikonkordate, Schweizer Armee, Nachrichtendienst des Bundes. Ist der Staat trotzdem nicht genügend geschützt? Muss man jetzt die Religionsgemeinschaften als Hilfstruppen rekrutieren?

So ist das Thema, dem ich mich hier stellen darf, sicher nicht gemeint. Wie also verstehe ich die Wendung vom «Schutz des Staates»?

Was ist ein Staat und wer sind die Religionsgemeinschaften?

Was ist denn das, dieser Staat? Es ist – ich zitiere aus einem Einführungsbuch – «ein Ordnungssystem, das verbindliche Autorität über alle Handlungen in seinem Rechtsprechungsbe- reich (zumeist Territorium) beansprucht»¹ und dafür mit dem Gewaltmonopol ausgestattet ist.

Der Staat ist aber nicht von Gott gegeben. Er ist auf die zu- mindest grundsätzliche Zustimmung der in ihm wohnenden Menschen angewiesen. Nicht immer ist uns der Staat gleich lieb und teuer. Wenn die Steuerrechnung kommt oder wir uns in unserem Tatendrang durch Vorschriften gegängelt fühlen, stöhnen und schimpfen wir. Aber im Grunde wissen wir alle: Wir könnten es in dieser Hinsicht bedeutend schlechter haben.

Das wissen gerade auch jene unter uns, die nicht von An- fang an in der Schweiz aufgewachsen sind. Als Religionsfor- scher habe ich es in den letzten Jahren immer wieder gehört, von jungen wie von älteren Menschen, die hier Wurzeln ge- schlagen haben. Ungefragt. Sie schätzen an der Schweiz, dass die Züge pünktlich kommen, dass die Behörden dem Bürger

ohne Schmiergeld die nötigen Papiere ausstellen, dass ein gutes Bildungswesen es ihnen ermöglicht, vorwärts zu kommen.

Und wenn sie religiös sind, schätzen sie diesen Staat auch, weil er es ihnen erlaubt, frei ihre Religion auszuüben. Auch diesbezüglich haben viele von ihnen in der alten Heimat an- deres erlebt: einen Staat, der eine bestimmte religiöse Tradition krass bevorzugt und die anderen schikaniert; der die Religion für eigennützige politische Ziele einspannt; oder aber der jeg- liche Religion radikal auszumerzen versucht. Mehr als einmal habe ich sinngemäss den Satz gehört: «In der Schweiz können wir den Islam besser leben als in den meisten so genannt isla- mischen Ländern, und die Schweizer Verfassung ist aus islami- scher Sicht im Grunde ideal.»

Ich bin daher überzeugt: Die Religionsgemeinschaften, muslimische wie andere, egal ob öffentlich-rechtlich anerkannt oder nicht, haben alles Interesse daran, diesem Staat Sorge zu tragen, ihn zu stärken und zeitgemäss weiterzuentwickeln. Das ist für mich der Gehalt des Wortes «Schutz» im Titel meines Vortrags. Auf eine kurze Formel gebracht: Man schützt, was man schätzt.

Neben dem Staat nun noch die Religionsgemeinschaften – wer ist *das* eigentlich? Wenn man von Kollektiven redet, besteht ja immer die Gefahr, dass sich niemand zuständig fühlt. Sie ken- nen das aus der Familie: «Öpper sött no s'Geschirr abwäsche»... Ich will daher sagen, wen ich im Folgenden anspreche: in erster Linie die Vereinsvorstände und die engagierten Mitglieder, erst in zweiter Linie die religiösen Spezialisten, denn sie sind in der Regel vom Vorstand angestellt, haben aber natürlich ebenfalls eine besondere Verantwortung.

Beim Vorbereiten habe ich gemerkt, dass ich eigentlich auch die Rede des Herrn Regierungspräsidenten noch halten woll- te: «Schutz von Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen – Was kann der Staat dafür tun?» Auch dazu hätte ich nämlich noch einige Ideen. Aber dieser Auftrag war eben schon vergeben.

Überhaupt mag es so aussehen, als erteile hier einer aus dem Elfenbeinturm heraus andern billige Ratschläge, ohne sel- ber Verantwortung zu übernehmen. Aber es steckt doch einiger Schweiß darin. Meine Kolleginnen und Kollegen und ich gehen oft aus der Universität hinaus ins Feld – oft sind das die Gewer- begebiete der Schweiz – und erforschen die Religionslandschaft der Schweiz dort, wo gebetet, gesungen, geräuchert und Tee ge- trunken wird. Wir reden mit Vereinspräsidenten, mit Priestern und Imamen, mit organisierten und nicht organisierten Gläu- bigen. Darüber Auskunft zu geben und sich der öffentlichen

¹ Peter Thieri: «Moderne politikwissenschaftliche Theorie», in: Manfred Mols / Hans-Joachim Lauth / Christian Wagner (Hg.): Politikwissenschaft: Eine Ein- führung, 5., aktualisierte Aufl., Paderborn: Schöningh, 2006, S. 209-248, hier S. 215.

Diskussion zu stellen, ist dann meiner Ansicht nach der Beitrag der Wissenschaft zum «Schutz des Staates».

Ich will nun also die Titelfrage beantworten und dazu in zwei Fragen unterteilen:

1. Was tun die Religionsgemeinschaften heute schon für den Staat und für das Gemeinwesen?
2. Was könnten oder sollten sie zusätzlich noch tun?

Bei all dem zeichne ich ein Durchschnittsbild. Sie werden immer Religionsgemeinschaften finden, bei denen es besser, und andere, bei denen es schlechter oder einfach anders läuft.

Was tun die Religionsgemeinschaften heute schon für den Staat und für das Gemeinwesen?

Zunächst mit Blick Richtung Staat:

1. Sie sind organisiert und damit ansprechbar. Der Verein oder die Stiftung hat eine Adresse, einen gewählten Vorstand. Das ist schon einmal etwas.
2. Die Religionsgemeinschaften stehen im Kontakt mit Behörden und evtl. anderen staatstragenden Institutionen wie den Landeskirchen. Der Kontakt kann sporadisch oder intensiv sein. Aber meistens gibt es ihn. Bei ausserordentlichen Festen oder bei der Einweihung eines neuen Gebäudes laden die Religionsgemeinschaften z. B. die Behörden ein.
3. Die Religionsgemeinschaften kennen Abläufe und Gesetze und beachten sie. Die medial verhandelten Fälle, wo dies nicht so ist, lassen leicht vergessen, dass es eben in aller, aller Regel gut funktioniert. So haben schon verschiedentlich Gemeinschaften oder einzelne Mitglieder den Behörden gemeldet, wenn ein Prediger rechtlich inakzeptable Dinge sagt.

Nun eher in Richtung des Gemeinwesens allgemein:

4. Die Religionsgemeinschaften kennen ihre Nachbarn und informieren sie vorab, wenn z. B. Festzeiten mit mehr Verkehr und Lärm bevorstehen.
5. Die Religionsgemeinschaften laden schon heute, z. B. an Tagen der offenen Tür, immer wieder die Öffentlichkeit ein, ihre Gebäude zu besichtigen oder an bestimmten Festen teilzunehmen. Man muss allerdings sagen, dass oft viel Baklava übrig bleibt; will heissen: dass die angesprochene Öffentlichkeit diese Offenheit oft schlecht honoriert.
6. Die Religionsgemeinschaften öffnen sich schon heute in der Regel gerne für Schulklassen oder Erwachsenenbildungsgruppen, zögerlicher allerdings gegenüber Journa-

listen, vor allem wenn sie schon schlechte Erfahrungen gemacht haben.

All dies tun die Religionsgemeinschaften weitgehend im Stillen und auch unbeachtet von der Öffentlichkeit. Dennoch:

Was könnten oder sollten sie zusätzlich tun? Was von dem Bisherigen noch entschiedener?

Die Wunschliste ist natürlich offen. Trotzdem. Wünsche an die Religionsgemeinschaften zu formulieren, ist erlaubt. Zunächst einmal was ihr Verhältnis zum Staat betrifft:

1. Die Religionsgemeinschaften könnten den Kontakt mit staatlichen Stellen und anderen Partnerinstitutionen enger und vielfältiger gestalten. Das fällt ihnen natürlich leichter, wenn sie staatliche Stellen als hilfsbereit und konstruktiv erleben. Gegenteilige Erfahrungen aus der alten Heimat sitzen vielen aus der ersten Generation noch in den Knochen. Der engere, auch neugierige Austausch mit dem Staat würde helfen, die Chancen und Handlungsspielräume für die eigene Religionsgemeinschaften besser zu erkennen.
2. Religionsgemeinschaften, die strukturelle Probleme haben, sollten sich nicht scheuen, bei staatlichen Stellen, denen sie vertrauen, Rat zu holen. Womöglich lässt sich so vermeiden, dass die Probleme anwachsen und irgendwann mit grossem Schaden für alle Beteiligten enden. Solche inneren Konflikte sind delikater, und auch der Staat muss hier professionell und neutral agieren, soweit es nicht um klare Gesetzesverstösse geht.
3. Die Religionsgemeinschaften – hier denke ich eher an die Dachverbände – könnten sich schliesslich auch von sich aus öfter einmal zu allgemein debattierten Fragen jenseits des Religiösen äussern, wo sie etwas zu sagen haben. Sie könnten sich zum Beispiel bei Vernehmlassungen beteiligen.
4. Die Religionsgemeinschaften sollten ihre religiösen Spezialisten noch bewusster auswählen und begleiten. Sie sollten z. B. darauf bestehen, dass ihre Priester und Imame rasch eine Landessprache flüssig sprechen und ihre Kenntnisse der Schweizer Gesellschaft und Strukturen laufend erweitern. Diese «religiösen Betreuungspersonen», wie das Verwaltungsdeutsch sie nennt, sind meist keine Alleinherrscher, sondern Angestellte des Vereins und damit abhängig. Aber sie sind doch auch wichtige Personen für die Religionsgemeinschaften wie für die Öffentlichkeit. Ein Albaner zitierte mir gegenüber einmal das Sprichwort: «Eine Moschee ohne Imam ist wie ein Haus ohne Dach.» Ich finde, der Vorstand sollte dann auch dafür sorgen, dass das Dach dem Schweizer Klima angemessen und dicht ist.



Stellen sich den Fragen des Publikums: Regierungsrat Martin Klöti, Lejla Medii (Vizepräsidentin DIGO), Martin Schmidt (Kirchenratspräsident Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen) und Regierungspräsident Fredy Fässler (v.l.n.r).

5. Die Religionsgemeinschaften – wie die übrige Gesellschaft – sollten die Tatsache akzeptieren, dass sich ihre Religion andauernd wandelt, ob ihnen das nun passt oder nicht. Zwar propagieren religiöse Lehren meist eine Rückkehr zu alten Idealen und ihre Verkünder verstehen sich als bewahrend. Gerade in der Migration wird aber offensichtlich, dass das Verhältnis von Altem und Neuem neu zu diskutieren ist. Die Religionsgemeinschaften dienen meines Erachtens allen, zuerst aber sich selber, wenn sie sich dieser unumgänglichen Debatte intern stärker öffnen. Sie können dann auch souveräner mit Fragen und Erwartungen von aussen umgehen und müssen sie nicht gleich als Angriff auf ihre Religion werten.
 6. Die Religionsgemeinschaften sollten der jungen Generation früher Verantwortung übergeben. Die Jungen haben hier die Schulen besucht und wissen besser als ihre Eltern oder Grosseltern, wie Gesellschaft, Medien und Politik hier ticken.
 7. Die Religionsgemeinschaften könnten sich im lokalen Umfeld stärker einbringen, etwa indem sie mit anderen lokalen Partnern Projekte realisieren: Quartierputzete, Jugendarbeit, Feste. Oft passiert das schon, aber noch zu selten. Sich hier zu engagieren ist zentral, denn die lokalen Partner kennen einen. Sie werden den konkreten Beitrag für das Gemeinwesen auch anerkennen und diese gesellschaftliche Anerkennung eines Tages eher mit einer juristischen Anerkennung besiegeln.
 8. Mit dieser schwierigen Spezies sinnvoll umzugehen, gelingt bisher nur den wenigsten Religionsgemeinschaften. Hier müssen sie alle noch viel dazulernen.
- Dann noch die Medien: Kritische Medien sind ebenso zum Nutzen des Gemeinwesens wie eine lebendige Zivilgesellschaft. Sie bilden aber einen tückischen Bereich, insbesondere wenn sie so frei sind wie hier. In der alten Heimat von Migranten sind sie das meist nicht. Journalisten lassen sich hierzulande – zu Recht – nicht vorschreiben, was sie zu schreiben haben. Sie zeigen sich aber – zu Unrecht – kaum empfänglich für berechtigte Kritik an ihrer Arbeit. Deshalb:
- Damit sind die Stichwörter Gesellschaft und Medien gefallen. In diese Richtung habe ich noch zwei weitere Punkte:



Die Diskussionen der neuen Konferenz sollen dazu dienen, die verschiedenen Positionen kennen zu lernen und Missverständnissen vorzubeugen.

Damit ist meine Wunschliste an die Adresse der Vorstände erst einmal genügend gefüllt. Aber es gibt nicht nur die Vereinsstrukturen. Auch ausserhalb davon setzen sich zahllose Einzelpersonen mit ihren Talenten, Kenntnissen und Kontakten, mit Ideen und Energie für ihre Religion oder für das Gemeinwesen insgesamt ein. Auch sie schützen, was sie schätzen. Sie tun dies mit dem Militärdienst, aber ebenso durch gewissenhaftes Arbeiten am Arbeitsplatz, durch freiwilliges Engagement im Grossen und im Kleinen.

All dies hat auch Grenzen. Ich weiss bestens, dass ein Vorstandsmitglied, das den Tag über in der Fabrik schwer gearbeitet hat, am Abend nicht noch den Pfuus hat, um in seinem religiösen Verein tolle Konzepte zu entwickeln und als dynamischer Manager zu realisieren. Generell haben die meisten Religionsgemeinschaften, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, zu knappe Ressourcen, um meine Wunschliste in den nächsten zwei Jahren abzuarbeiten. Es fehlt an Geld, manchmal an der Zeit, oft auch an Kenntnissen und Kontakten. Bei dieser Ausgangslage ist es schon beachtlich, was trotzdem alles läuft.

Jungen Musliminnen und Muslimen echte Chancen in der Gesellschaft eröffnen

Spätestens hier höre ich den einen oder andern sagen: «Alles schön und gut. Aber was ist mir der Radikalisierung junger Muslime? Dagegen müssen die Religionsgemeinschaften doch auch etwas tun!» Richtig. Und manches von meinen Vorschlägen trägt auch dazu bei. Aber es gilt genau hinzuschauen.

Aus der Schweiz haben sich bisher glücklicherweise relativ wenige junge Menschen dem IS oder vergleichbaren Gruppen angeschlossen. Es sind, soweit ich sehe, praktisch nie Leute aus der Mitte einer Moscheegemeinschaft gewesen, sondern fast immer solche, die auch dort eher am Rand standen oder

nur eine gewisse Zeitlang dort verkehrten. Für mich passt das ins Bild: Wer in einer Gemeinschaft verwurzelt ist, lernt dort, Unterschiede und Vielfalt auszuhalten – Sie kennen das Mani-Matter-Lied: «Mir hei e Verein, i ghöre derzue...» samt gelegentlichen Zweifeln, ob man wirklich dazugehöre.

Damit labile Personen in einer tiefen persönlichen Krise nicht den Schritt in die falsche Richtung tun, ist es vor allem wichtig, dass ihr Gespräch nicht abreisst mit Personen, denen sie vertrauen oder die ihnen wichtig sind. Sie einfach wegzuschicken – wie es auch schon geschehen ist –, nur weil sie Demokratie des Teufels und Gewalt cool finden, hilft nicht. Es braucht enge, aber diskrete Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen des Moscheevereins und den Spezialisten der zuständigen Behörden. Auch da läuft schon manches.

Radikalen Positionen generell das Wasser abzugraben beginnt aber schon viel früher: dort, wo Muslime erleben, dass die Chancen, die diese Gesellschaft bietet, nicht mit den Sonntagsreden verklingen, sondern auch ihnen wirklich offen stehen. Dass also die Religionszugehörigkeit, selbst wenn sie durch Kopftuch oder eine andere Praxis sichtbar wird, *keine* Rolle spielt bei der Suche nach Lehrstelle, Arbeit oder Wohnung.

Um die skizzierte Gesamtsituation weiter zu verbessern, um zu schützen, was sie schätzen, müssen alle involvierten Akteure miteinander reden. Das geschieht z. B. hier und heute und hat in diesem Kanton bereits eine gute Tradition. Aber es braucht Zeit. Daher setze ich auf meine Wunschliste einen allerletzten Punkt, der sich an alle richtet:

Wir müssen weiterhin Geduld aufbringen, denn in der Schweiz geht alles es bizzeli langsam, dafür dann meistens dauerhaft gut. Und es ist trotzdem auch noch die richtige Portion Ungeduld aufzubringen, weil es sonst zu lange dauert. Dauerhaft nichts zu tun, kann ebenso wenig das Richtige sein wie ein Aktivismus, der alles regeln und absichern will und möglichst sofort. In diesem Sinne wünsche ich allen Beteiligten einen langen Atem.

Proaktiver Schutz des Staates für Minderheiten

Batja Guggenheim, Jüdische Gemeinde St.Gallen, Co-Präsidentin



Batja Guggenheim: «Die heutige Bedrohungslage stellt unsere westliche Gesellschaft vor völlig neue Herausforderungen.»

Die jüdische Gemeinschaft in der Schweiz hat einen langen Weg von Vertreibung und Ausgrenzung im Mittelalter, zur begrenzten Duldung bis zur Aufnahme mit Einschränkungen, zu Anpassungsbemühungen und Assimilation bis zur heutigen Integration zurückgelegt.

Auch hier in der Ostschweiz war der Weg anfänglich steinig. Vor 150 Jahren ermöglichte die Stadt St.Gallen die Niederlassung weniger Juden aus dem benachbarten Vorarlberg und die Gründung einer ersten jüdischen Gemeinde mit eigenem Friedhof und Bewilligung (unter strengen Auflagen) eines Synagogenbaus. Von da bis zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung vergingen mehr als 100 Jahre. Vorerst war damals das passiv ausgerichtete Grundrecht des Schutzes und der Ausübung der Religionsfreiheit respektive der Nichteinmischung in die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde gewährleistet. Die Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zugezogenen Juden zeigten bald Eigeninitiative, Verantwortung und aktive Beteiligung in der Gesellschaft in wirtschaftlichen, architektonischen, kulturellen und politischen Bereichen, deren Spuren bis heute sichtbar sind.

Die Bedrohung der Schweiz im zweiten Weltkrieg hiess auch für die jüdischen Mitbürger Aktivdienst zu leisten. Gleichzeitig weckte die Angst der jüdischen Gemeinschaft vor dem Nationalsozialismus das Verantwortungsgefühl gegenüber den Verfolgten. Sie nahmen deshalb Flüchtlinge legal und auch illegal auf, um ihnen wenn immer möglich solidarischen Schutz zu gewähren. Bis weit nach dem Krieg wurden jedoch Anträge von jüdischen Menschen auf Einbürgerungen in St.Gallen nur ungern gesehen und mehr geduldet als geschuldet.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung im Jahr 1993 erforderte von der jüdischen Gemeinschaft den Nachweis von demokratischen Strukturen ihrer Organisation und die Anerkennung

der demokratisch gewachsenen Rechte und Bürgerpflichten gegenüber dem Staat.

Inzwischen fühlen wir uns als Religionsgemeinschaft gesellschaftlich und politisch anerkannt. Wir werden auch durch die Regierung aktiv in Entscheide rund um Belange der Religionen und des interreligiösen Dialogs mit einbezogen.

Die heutige Bedrohungslage stellt jedoch unsere westliche Gesellschaft vor völlig neue Herausforderungen, die nicht nur uns als Jüdinnen und Juden tangiert. Es geht nicht primär um Religionen, sondern um extremistische Gruppierungen, die Religionen und fanatische Ideologien instrumentalisieren, um unsere Grundwerte in Frage zu stellen, um Macht auszuüben und mit Gewalt die Gesellschaft anzugreifen und zu schwächen.

In dieser Situation sind Minderheiten besonders verletzlich. Wir haben hier in der Jüdischen Gemeinde in St.Gallen bis anhin selbstverantwortlich präventiv agiert und eigene Schutzmassnahmen in die Wege geleitet. Es geht und ging uns nicht in erster Linie um den Schutz der Gebäude, sondern vor allem um die Sicherheit der Menschen und das Recht uns in der Gemeinde und im Gebet friedlich zu versammeln.

Mit dem Ausmass und der Ausbreitung von Gewalttaten in unterschiedlicher Form können wir die Verantwortung leider nicht mehr alleine tragen. Wir erfahren bereits jetzt eine freiwillig geleistete Bereitschaft der örtlichen Polizei, die sich bei ihren Rundgängen vermehrt zeigt. Dies ist vorerst erleichternd und dafür sind wir dankbar. Wir benötigen heute jedoch vom Staat proaktiven Schutz bevor eine Katastrophe geschieht. Um der Gemeinde zu vermitteln, vollumfänglich unterstützt und geschützt zu werden, sind daher die unmittelbare Bereitschaft und Präsenz der Polizei während den Gottesdiensten und Veranstaltungen notwendig.

Wir wissen allerdings als kleine Religionsgemeinschaft, dass es eine Priorität betreffend der Grösse von Veranstaltungen gibt und die Sicherheitsdispositive nicht grenzenlos sind. Ein Staat kann sich jedoch erst dann als sicher bezeichnen, wenn die schwächsten Glieder der Gesellschaft geschützt werden und dies sind in diesem Fall auch die Minderheiten. Wenn dies als selbstverständliche Aufgabe des Staates erachtet wird, kann sich auch die jüdische Gemeinschaft wieder sicherer fühlen.

Wir danken für das Bewusstsein und die Bereitschaft dazu.

Religionsfreiheit: Die Grundlage des Verhältnisses von Staat und Religionen

Claudius Luterbacher-Maineri, Bistum St.Gallen, Kanzler



Claudius Luterbacher-Maineri: «Gemeinsam das gute Verhältnis von Staat und Religion pflegen.»

In der Kathedrale St.Gallen stellen jedes Jahr rund 150'000 Personen eine Kerze auf. Jedes Wochenende besuchen etwa 1000 Personen einen Gottesdienst in der Kathedrale. Manchmal sind es auch 1000 Personen auf einmal, wie etwa am vergangenen 13. August, an der Nacht der Lichter, an Beerdigungsgottesdiensten oder zu anderen Gelegenheiten. Solche Feiern finden aber nicht nur in der Kathedrale statt, sondern überall im Kanton in den Kirchen aller christlicher Konfessionen. Wer dann Nachrichten von gewaltsamen Terrorakten im Zusammenhang mit religiösen Feiern hört, stellt sich schnell die Frage nach dem Schutz im Weihnachtsgottesdienst oder in der Osternachtsfeier. Der unmittelbare Schutz einer Gemeinschaft, die sich als Glaubensgemeinschaft versammelt, stellt sicher eine wichtige und aktuelle Frage im Bereich Staat und Religion dar.

Die Frage, welchen Schutz Religion durch den Staat braucht, führt aber auch zu tiefergehenden Dimensionen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und auch die Verfassung des Kantons St.Gallen halten fest, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit, gewährleistet wird. Der Schutz der Religionsfreiheit ist wohl die wichtigste Aufgabe eines Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften auf seinem Gebiet. Dabei geht es darum, der einzelnen Person zu ermöglichen, etwas zu glauben und einer Religionsgemeinschaft anzugehören, oder im Gegenteil: nichts zu glauben und keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Zur Gewährleistung der Religionsfreiheit gehört aber auch, Religion in Gemeinschaft zu ermöglichen. Religion ist nie ausschliesslich Privatsache, sondern sie äussert sich sehr oft öffentlich und in Gemeinschaft. Dazu gehört die Versammlung mehrerer Personen in religiöser Gesinnung genauso wie die Präsenz religiöser Symbole im öffentlichen Raum.

Das Gegenstück zur Gewährleistung der Religionsfreiheit ist die Einschränkung der Religionsfreiheit. In unserem Rechtsstaat muss jede Einschränkung strenge Bedingungen erfüllen: Es braucht eine gesetzliche Grundlage, die Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein und die Einschränkung muss verhältnismässig sein. Sollte der Staat – aus welchen Gründen auch immer – die Messlatte für Einschränkungen tiefer hängen, bräuchte es dann bald einen Schutz der Religion vor dem Staat. So weit wird es hoffentlich in St.Gallen nicht kommen.

Wenn Religion öffentlich sichtbar werden darf, wird sie auch wahrgenommen. Es wird Begegnung ermöglicht, es kann eine öffentliche Auseinandersetzung mit dieser Glaubensgemeinschaft stattfinden. Bauten von Religionsgemeinschaften gehören darum viel eher in die Zone für öffentliche Bauten als in die Hinterhöfe der Industriezone. Wo Religion nicht zurückgedrängt wird, wo Glaubensgemeinschaften nicht der Eindruck vermittelt wird, dass sie kollektiv ausgeschlossen oder verdrängt werden, da eignen sich Glaube und Religion auch nicht mehr als Mittel der Ablehnung von Gesellschaft und Staat. Da können im Gegenteil Glaube und Religion eine Integrationskraft entfalten, die letztlich auch dem Staat ein bisschen Schutz geben kann.

Dass sich der Kanton St.Gallen in der Konferenz zu Fragen von Religion und Staat zusammen mit den hier lebenden Religionsgemeinschaften den Herausforderungen des Miteinanders von Staat und Religionen stellt, ist sehr zu begrüssen. Die Konferenz kann aufbauen auf den ausgezeichneten und meist unbelasteten Beziehungen zwischen dem Kanton St.Gallen und den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in St.Gallen. Gerade in St.Gallen wissen wir aber auch, dass dieses gute Verhältnis nicht automatisch garantiert ist. So fanden in diesen Räumen vor 200 Jahren heftige Auseinandersetzungen zu diesem Thema statt. Und in Zeiten gesellschaftlichen und religiösen Wandels bleibt es eine wichtige Aufgabe von Staat und Religionsgemeinschaften gemeinsam, das gute Verhältnis von Staat und Religionen immer wieder zu suchen und auf den verschiedensten Ebenen zu finden.

Muslime als Teil der Gesellschaft ansehen

Lejla Medii, Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO), Vizepräsidentin



Lejla Medii: «Für ein friedliches Zusammenleben ist es förderlich, den Status von Religionsgemeinschaften zu regeln.»

Nach den Geschehnissen der letzten Jahre haben wir uns daran gewöhnt, Terrorismus als Phänomen einer Religion, speziell des Islams, zu sehen. Weite Teile der Bevölkerung sind verunsichert und suchen nach Antworten und Lösungsmöglichkeiten. Seither ist ein Wirrwarr von Begriffen entstanden, unzählige selbsternannte Islamexperten sind in Erscheinung getreten und die Diskussion in den Medien scheint undifferenzierter zu werden. Gewalt hat sich in unser Leben eingeschlichen.

Diese neue Art «religiösen» Terrorismus «hat mit jungen Männern in ausweglosen Verhältnissen zu tun, die versuchen, Gefühle von Wut und Machtlosigkeit mit spektakulären Gewaltakten zu überwinden». Und «dieser Wunsch nach Zerstörung kommt nicht von ausserhalb, sondern ist Teil moderner Gesellschaften.»¹

In den öffentlichen Debatten vergessen wir einerseits, dass dieser neue «religiöse» Terrorismus die Muslime in der Schweiz, Europa und in den muslimischen Ländern ebenfalls bedroht. Andererseits beobachten wir auch eine Bewegung in Richtung Rechtsradikalismus und islamfeindliche Angriffe. Wir erleben Angriffe auf Moscheen, Synagogen, Menschen mit Migrationshintergrund etc. Die ernst zu nehmende Bedrohung von beiden radikalen Gruppierungen ist in der Gesellschaft klar spürbar. Der Hass in den Kommentarspalten der sozialen Netzwerke gibt einem das Gefühl, dass die Gesellschaft an einem Punkt angelangt ist, in dem keine Vielfalt mehr geduldet wird.

Nun stellt sich die Frage, wie können wir als Religionsgemeinschaft, als Gesellschaft oder als Staat dem entgegenwirken? Wie gehen wir damit um? Wie kann der Staat die Religionsgemeinschaften schützen?

Der Staat ist daran interessiert, dass die Menschen unterschiedlicher Herkunft, Rasse und Religion friedlich miteinander leben können. Die verschiedenen Religionsgemeinschaften sind ebenfalls daran interessiert, in Frieden zusammenzuleben und ihre eigene Religion frei ausleben zu dürfen. Dies garantiert der Staat mit der Verankerung der Menschenrechte als wichtiger Teil eines Rechtsstaates. Die Diskussion muss jedoch viel weiter gehen. Die verschiedenen Religionsgemeinschaften fühlen sich manchmal nicht als Teil der Gesellschaft wahrgenommen. Die Gesellschaft ist so gespalten in WIR und IHR. Für ein friedliches Zusammenleben ist es förderlich, den Status der Religionsgemeinschaften zu regeln, damit diese ihre Religion nicht in den Hinterhöfen ausüben müssen. Eine Offenheit der staatlichen Strukturen gegenüber Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften und umgekehrt schafft gegenseitiges Vertrauen in der Gesellschaft. Ein Religionsunterricht oder eine Imam-Ausbildung in der Schweiz könnten einige Massnahmen in diese Richtung sein. All die kleinen Diskussionen, wie die ewige Diskussion über das Thema Kopftuch und ob eine Frau mit Kopftuch eine öffentliche Aufgabe annehmen darf, hindern uns daran, die richtigen Lösungen zu finden. Die Muslime sollten als Teil der Gesellschaft angesehen werden, denn nur so kann dem Radikalismus entgegengewirkt werden.

Ich möchte jedoch auch unsere Religionsgemeinschaften in die Pflicht nehmen. Wir müssen uns fragen, aufgrund wessen und welcher Versäumnisse solch ein primitives, geradezu beleidigendes Islamverständnis so viele Menschen, vor allem Jugendliche, erreichen konnte und leider immer noch erreicht. Wir brauchen gute Texte und Übersetzungen, mehr Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsprogramme in den Moscheen. Das erfolgreichste und zugleich authentischste Gegen-Narrativ kann nur aus der muslimischen Mitte selbst entstehen und entwickelt werden. Die Tatsache, dass Jugendliche weitestgehend nicht in den traditionellen Moscheen radikalisiert werden, entlastet uns nicht von unserer Verantwortung. Die Frage muss viel mehr sein, warum wir Jugendliche nicht so erreichen, wie wir sie hätten erreichen müssen, und warum sie anderswo nach religiöser Lehre und Praxis suchen als an den dafür vorgesehenen Orten bei den dafür geschulten Personen.

So komme ich zum Schluss, dass der Staat die Religionsgemeinschaften vor politischer Extremismus schützen kann und muss, um das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern. Die Religionsgemeinschaften wiederum können und müssen, sofern sie finanzielle und personelle Hilfe haben, den Staat und die Gesellschaft vor religiösem Radikalismus schützen.

¹ Pankaj, Mishra. <http://www.zeit.de/kultur/literatur/2017-06/pankaj-mishra-das-zeitalter-des-zorns-buch-terrorismus>.

Kanton St.Gallen



Freiheit **«sicher!
gesund!»**
Gewalt
Respekt
Polarisierung
Toleranz

Radikalisierung & Extremismus

Ein Angebot der Departemente Bildung, Gesundheit, Inneres sowie Sicherheit und Justiz

Das Themenheft «Radikalisierung & Extremismus» enthält in Kurzform Grundlagenwissen zur Thematik und stellt Möglichkeiten der Prävention und Intervention im Schulbereich vor. Das Heft kann über die folgende Webseite bezogen werden:
<https://www.sichergsund.ch/themen/radikalisierung-extremismus>

